

Sonderdruck AMTSBLATT

der Gemeinden

Bergen, Theuma, Tirpersdorf, Werda

und des

Verwaltungsverbandes Jägerswald

Jahrgang 2025

Freitag, den 25. April 2025

Sonderdruck Nummer 2

Herausgeber: Gemeinden Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda – Verwaltungsverband „Jägerswald“

Erscheinungsdatum: zweimonatlich, jeweils im ungeraden Monat

Bezugsmöglichkeit: unentgeltliche Verteilung an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden und im Verwaltungsverband „Jägerswald“, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

VERWALTUNGSVERBAND JÄGERSWALD

Anschrift

Hauptstraße 41
08606 Tirpersdorf

Tel.: 037463/226-0
Fax: 037463/22620

Öffnungszeiten

Montag	09.00 - 11.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 11.30 Uhr

E-Mail-Adressen:

Verbandsvorsitzende: reiher@jaegerswald.de
Sekretariat: kontakt@jaegerswald.de
Meldeamt: ema@jaegerswald.de
Gewerbe: ema@jaegerswald.de
Bauamt: bauamt@jaegerswald.de
Kämmerei: koeppel@jaegerswald.de

Internet:

www.jaegerswald.de

Änderung bei der Beantragung von Personaldokumenten ab 01.05.2025

Ab dem 01.05.2025 dürfen ausschließlich digitale Lichtbilder für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen genutzt werden.

Für Sie als Bürger ändert sich bei der Beschaffung des Lichtbildes wenig. Sie erhalten von Ihrem Fotograf/Ihrer Fotografin einen Code anstatt eines Papierfotos, den Sie zur Beantragung der Personaldokumente zu uns mitbringen. Die Übertragung des Lichtbildes erfolgt dann bei uns durch Einlesen des Codes digital vom Fotodienstleister an uns direkt.

Somit werden im Vorfeld bereits die Akzeptanz der biometrischen Merkmale des Fotos geprüft.

Auf der Website www.e-passfoto.de/teilnehmer können Sie die teilnehmenden Fotografen, Fotostudios oder Fotohändler in Ihrer Nähe einsehen.

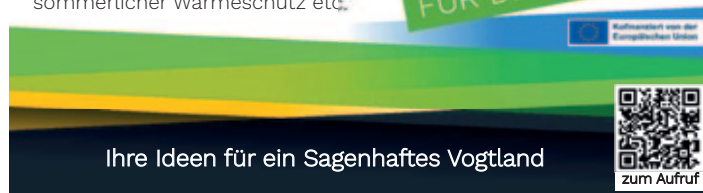
Aufruf LEADER-Förderung

Handlungsfeld
Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote

- bauliche Investitionen zum Erhalt von Denkmälern für private Wohnzwecke
- energetische bzw. klimafreundliche Um- oder Wiedernutzung zu privaten Wohnzwecken z.B. Dämmung von Hüllflächen, Ertüchtigung von Wärmeverteilungs- oder Erzeugungsanlagen, sommerlicher Wärmeschutz etc.



FÖRDERUNG
FÜR IHR PROJEKT
FÜR DIE REGION



Geänderte Öffnungszeiten im Monat MAI 2025

Freitag, den 2. Mai 2025,
bleibt der Verwaltungsverband Jägerswald
geschlossen und

Freitag, den 30. Mai 2025,
von 08:00 bis 11:30 Uhr,
sind nur das Meldeamt und die Kasse geöffnet.

Nr. des Aufrufes: HF5a-05-2025
Datum des Aufrufes: 07.04.2025
Einreichfrist: 19.05.2025 – 15:00 Uhr
Höhe des Budgets: 210.000 €
Mindestfördersumme: 5.000 €
max. Zuschuss: 35.000 € pro Projekt
Fördersatz: 50%

Einzureichen (schriftlich; postalisch oder per Mail) bei:

LEADER-Regionalmanagement Sagenhaftes Vogtland
Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 25
08223 Falkenstein, Tel. 03745 7512345

E-Mail: info@sagenhaftes-vogtland.de

Öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Jägerswald für die Gemeinde Bergen

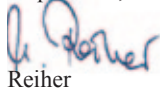
Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bergen am 15. Juni 2025

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14.04.2025 die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bergen geprüft und über deren Zulassung oder Zurückweisung entschieden.

Der Gemeindevwahlausschuss hat die nachfolgend aufgeführten Wahlvorschläge zugelassen und deren Reihenfolge wie folgt festgestellt:

Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei oder Wählervereinigung, Kurzbezeichnung / Kennwort, bei Einzelbewerber Familiennamen)	Bewerberin / Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
1. Freie Wähler	Lange, Pierre	Unternehmer	1987	Falkensteiner Str. 15 08239 Bergen
2. Trapp	Trapp, Enrico	Elektromeister	1970	08239 Bergen

Tirpersdorf, 16.04.2025



Reiber
Verbandsvorsitzende



Der Verwaltungsverband Jägerswald macht für die Gemeinde Bergen folgendes bekannt:

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Bergen

1. **Am Sonntag, 15. Juni 2025** findet die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Bergen statt. Der Termin des etwaigen zweiten Wahlgangs ist Sonntag, der 6. Juli 2025.

Die Wahlzeit dauert jeweils **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Bergen ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk	Lage des Wahlraums	barrierefrei
Wahlbezirk 1	Bürgerbegegnungszentrum, Falkensteiner Str. 52 08239 Bergen	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit **bis zum 25. Mai 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Gemeindevwahlausschuss tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 16:00 Uhr im Bürgerbegegnungszentrum, Falkensteiner Str. 52, 08239 Bergen

zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt zusammen mit der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk um 18 Uhr.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters ist von weißer Farbe, für den zweiten Wahlgang sind die Stimmzettel von gelber Farbe.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel eine/einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/ Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde (Gemeinde Bergen) oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verwaltungsverband Jägerswald übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei dem Verwaltungsverband abgegeben werden.

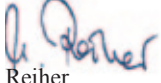
9. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten

eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Tirpersdorf, den 16.04.2025



Reiher
Verbandsvorsitzende



Der Verwaltungsverband Jägerswald macht für die Gemeinde Bergen folgendes bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Bergen am Sonntag, dem 15. Juni 2025 und des etwaigen zweiten Wahlgangs am Sonntag, dem 6. Juli 2025

1. Das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk der Gemeinde Bergen wird an den Werktagen in der Zeit vom **26. Mai 2025 bis 30. Mai 2025** während der folgenden Öffnungszeiten

Montag	9:00 bis 11:00 Uhr
Dienstag	9:00-12:00 und 14:00-16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 11:00 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	8:00 bis 11:30 Uhr

im **Verwaltungsverband Jägerswald, Einwohnermeldeamt, Hauptstr. 41, 08606 Tirpersdorf** für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. (Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei.)

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Jeder Wahlberechtigte der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **26. Mai 2025 bis 30. Mai 2025** spätestens **am 30. Mai 2025, 11:30 Uhr**, im Verwaltungsverband Jägerswald, Einwohnermeldeamt, Hauptstr. 41, 08606 Tirpersdorf, schriftlich oder zur Niederschrift eine Berichtigung beantragen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **25. Mai 2025** eine Wahlbenachrichtigung. Diese gilt

auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, werden unverzüglich nach ihrer Eintragung benachrichtigt, es sei denn, sie haben bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt.

3. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe im Wahlraum des Wahlgebietes (Gemeinde Bergen) oder durch Briefwahl teilnehmen.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 4.1. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme nach § 11 Nr. 2 SächsKomWO entstanden ist oder
 - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist (§ 11 Nr. 3 SächsKomWO).

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **dem 13. Juni 2025, 16.00 Uhr**, und für den etwaigen zweiten Wahlgang bis zum **4. Juli 2025, 16.00 Uhr**, beim **Verwaltungsverband Jägerswald, Einwohnermeldeamt, Hauptstr. 41, 08606 Tirpersdorf**, mündlich oder schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Im Falle einer Beantragung per E-Mail ist diese ausschließlich an folgende Adresse: kontakt@jaegerswald.de zu richten. In dem Antrag sind Familienname, Vornamen, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten, sein Geburtsdatum und/oder die Wählerverzeichnisnummer anzugeben, um eine zweifelsfreie Identifikation des Antragstellers zu ermöglichen.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat, bekommt für den etwaigen zweiten Wahlgang von Amts wegen wieder einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen übersandt.

In Fällen gemäß Punkt 4.2. und wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis **zum Tag vor der Wahl bzw. vor dem etwaigen zweiten Wahlgang 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert ist, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich folgende Briefunterlagen:

- einen amtlichen **weißen Stimmzettel** für die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Bergen, bei einem etwaigen
- zweiten Wahlgang einen **gelben Stimmzettel**
- einen amtlichen **weißen Stimmzettelumschlag**
- einen amtlichen **roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- Hinweise für Briefwähler.

Diese Wahlunterlagen werden ihm auf Verlangen auch noch nachträglich, bis spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, **15.00 Uhr**, ausgehändigt, wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Briefsendung ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

6.1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

d) Der Verwaltungsverband führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein

Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

6.2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

6.3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrem Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten ist der Verwaltungsverband Jägerswald. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: (Postanschrift: Verwaltungsverband Jägerswald, Datenschutzbeauftragter, Hauptstr. 41, 08606 Tirpersdorf; E-Mail: datenschutz@jaegerswald.de)

6.4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

6.5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

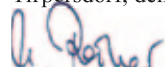
6.6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 6.5).

6.7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Maternistraße 17, 01067 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Tirpersdorf, den 16.04.2025



Reither
Verbandsvorsitzende





HANDWERKLICHE MEISTERQUALITÄT

Metzgerei Eisenschmidt

Wir suchen nette Kollegen als
Köchin oder Koch

Wir suchen ab sofort eine Köchin oder Koch in Voll- oder Teilzeit für unsere Küche in Syrau. Es erwartet Sie eine lebendige Tätigkeit in einer 5 Tage Arbeitswoche mit unbefristeter Anstellung und leistungsgerechter Entlohnung.

Wir bieten eine angenehme Arbeitsatmosphäre mit moderner Küche im familiären Arbeitsklima und freie Sonn- und Feiertage.





Wenn Sie einen Abschluss als Koch oder vergleichbarer Qualifikation haben mit Liebe zu hochwertigen Lebensmitteln, dann sind Sie genau bei uns richtig.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

Metzgerei Eisenschmidt GmbH

z.H. Frau Händel, Hauptstraße 25, 08548 Rosenbach OT Syrau
oder per E-Mail: lbh@metzgerei-eisenschmidt.de

Ihr kommunaler Partner in Sachen Immobilien

-  Ansprechpartner vor Ort
-  Große Auswahl an Wohnungen und Gewerbeeinheiten überall in Oelsnitz und Umgebung
-  Verwaltung von Wohneigentum
-  Für jeden was dabei - egal ob Single oder Familie



OEWOG ☎ 0374 21/495-0 ✉ info@oewog.de 🌐 www.oewog.de

ELEKTROINSTALLATIONEN & SERVICEARBEITEN

SOLARANLAGEN & BATTERIESPEICHER

Ihr kompetenter Partner für Elektroarbeiten - wir begleiten Sie von der Planung, über die Ausführung bis zur Wartung und Instandhaltung



Wir beraten Sie gern!

www.puggel.de

Hauptstraße 77 • Schöneck • Tel. 037464 / 8 22 11

Elektroservice
PUGGEL
GmbH
Wir leben Solar. Leben Sie mit!



WERKSTÄTTEN

O B E R V O G T L A N D

Tag der offenen Tür



14. Mai 2025

13:00 bis 18:00 Uhr

Am Johannisberg 4
08606 Oelsnitz

Wir laden Sie herzlich zu
unserem Tag der offenen Tür
in der Werkstatt für
Menschen mit Behinderung
ein!

Vorstellung der Arbeitsbereiche
und Werkstattführung

Verkauf unserer eigenen Produkte

Live Musik

Essen & Trinken

Fotocollagen

Spielmobil

kreative Bastelangebote

und vieles mehr



Marienstift Oelsnitz ☒

Echtes Handwerk, echte Leute, echt stolz
Die mit dem Herz dabei sind



Wir suchen
nette Kollegen

- Freude am Beruf
- Mitarbeiterrabatte
- Attraktive Vergütung
- immer ein Lächeln für die Kundschaft

Verkäufer/in
m/w/d

Jetzt bewerben!
bewerbung@nfwag.de



Wir sind Mitglied der
Neuwürschnitzer-Familie

Fleischerei Wetzstein 4x im Vogtland

Werda • Oelsnitz i.V. am Markt • Oelsnitz i.V. im Elstercenter • Bergen www.fleischerei-wetzstein.de



Anzeigenschaltung unter:
print@pccweb.de

Baumstumpf- und Wurzelstockentfernung
schnell, günstig, ohne Bagger
www.baumstumpf-raus.de

Tel. 0160 4410366 - Martin Weidel, Hennebacher Str. 28, 08648 Bad Brambach

Mit HEITEC in die Zukunft! Jetzt bewerben!

-SONDERMASCHINENBAU-AUTOMATISIERUNG-SCHALTSCHRANKBAU-BLECHFERTIGUNG-

HEITEC

Maschinenbaukonstrukteur (m/w/d) im Bereich Sondermaschinenbau
Mechatroniker / Servicetechniker (m/w/d) im Bereich Sondermaschinenbau
Softwareentwickler (m/w/d) im Bereich Sondermaschinenbau

Erfahre mehr über HEITEC unter
heitec.de

Scanne den QR-Code
für Deinen Einstieg bei HEITEC
heitec.de/karriere

Ihr Partner für Komplettlösungen & Industriekompetenz